



**BERNHARD
SEIDENATH** 
Für das Dachauer Land
im Landtag

Newsletter

Newsletter aus dem Landtag von Bernhard Seidenath, MdL, 23.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Parteifreunde,

Zusammenarbeit in der Flüchtlingspolitik, zusätzliche Investitionen für mehr Barrierefreiheit, Stärkung der inneren Sicherheit und eine bessere Unterstützung für Hebammen – mit diesen und weiteren Themen haben wir uns in dieser Sitzungswoche beschäftigt. Lesen Sie mehr über unsere Initiativen in meinem Newsletter!

Angesichts der aktuellen Situation, in der weiterhin täglich Tausende Menschen als Asylsuchende unser Land erreichen und dieses Thema die öffentlichen Diskussionen bestimmt, ist es hilfreich, sich mit den rechtlichen Grundlagen des Asylrechts zu befassen. Zuvorderst ist hier der Art. 16 a unseres Grundgesetzes zu nennen. Lesen Sie hier meine Zusammenfassung im vorletzten Artikel meines Newsletters.

Alle am Thema Gesund und Pflege Interessierten können sich künftig im neu gegründeten Kreisverband Dachau-Fürstenfeldbruck des Gesundheitspolitischen Arbeitskreis der CSU (GPA) aktuell informieren. Stefan Ulrich Klose ist zum neuen Kreisvorsitzenden gewählt worden. Lesen Sie die weiteren Mitglieder des Kreisvorstands in der Pressemitteilung am Ende meines heutigen Newsletter.

Auch heute wünsche ich Ihnen wieder eine interessante und informative Lektüre und wünsche Ihnen ein erholsames Wochenende.

Ihr



Bernhard Seidenath

Diese Woche im Plenum

In der Plenarsitzung bot Ministerpräsident Horst Seehofer der Opposition eine Zusammenarbeit bei der Bewältigung der Flüchtlingskrise an.

Im Rahmen der Plenardebatte erläuterte er noch einmal die aus seiner Sicht entscheidenden Punkte zur Lösung der Flüchtlingskrise. Im Anschluss daran kündigte er an, die Vorsitzenden aller Landtagsfraktionen noch im Oktober einzuladen, um bei der wichtigen Frage der Begrenzung der Zuwanderung zusammenzuarbeiten.

[Weiterlesen](#)

Zusätzliche 10 Millionen Euro für innere Sicherheit

Der Haushaltsausschuss des Landtags hat in dieser Woche auf Initiative der CSU-Fraktion beschlossen, zusätzliche zehn Millionen Euro für innere Sicherheit zu investieren. Die Hälfte soll in das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei in Ainring fließen. Der andere Teil der Investitionen ist für dringende Bau- und Renovierungsmaßnahmen vorgesehen.

Pressemitteilung zum [Thema](#)

Mehr als 15 Millionen Euro zusätzlich für Barrierefreiheit

Die CSU-Fraktion hat ein Investitionspaket mit mehr als 15 Millionen Euro für Barrierefreiheit auf den Weg gebracht. Dazu gehören zum Beispiel Baumaßnahmen in Finanzämtern und Polizeidienststellen, aber auch Planungsmaßnahmen für barrierefreie Bahnhöfe und Gedenkstätten. Denn jeder Mensch muss grundsätzlich die Möglichkeit haben, ohne fremde Hilfe Behördengänge zu erledigen, mobil zu sein und am öffentlichen Leben teilzuhaben.

Pressemitteilung zum [Thema](#)

Empfehlungen des Zukunftsrats: „Bayerns Zukunftstechnologien“

Was Bayern morgen braucht – mit dieser Frage hat sich der Zukunftsrat der Bayerischen Wirtschaft beschäftigt. Die unternehmerische Eigenverantwortung stärken, Kooperationen über Unternehmen hinweg und eine engere Zusammenarbeit mit den Hochschulen – das sind nur einige der Empfehlungen des Gremiums, die Bertram Brossardt, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw), und Staatsministerin Ilse Aigner, MdL, diese Woche in der Gesamtfraktion vorstellten.

[Weiterlesen](#)

CSU-Fraktion fordert noch bessere Unterstützung für Hebammen

Die CSU-Fraktion will Hebammen bei den exorbitant gestiegenen Haftpflichtprämien unterstützen. Nach einem Gespräch mit bayerischen Hebammen im Landtag forderten Bernhard Seidenath, gesundheitspolitischer Sprecher der CSU-Fraktion, und Dr. Ute Eiling-Hütig, Vorsitzende der Arbeitsgruppe Frauen, bessere Refinanzierungsmöglichkeiten für diesen Berufsstand.

Pressemitteilung zum [Thema](#)

Sportempfang im Bayerischen Landtag

Sport ist wichtig - sowohl für die Gesundheit als auch für das Gemeinwohl. Seine gesellschaftliche Rolle geht dabei vor allem auf zahlreiche Ehrenamtliche und Sportverbände zurück. Für das große Engagement dankte die CSU-Fraktion mit einem Sportempfang im Bayerischen Landtag.

Mit unseren Gästen Hartmut Courvoisier, Präsident des Behinderten- und Rehabilitationssportverbands Bayern, Günther Lommer, Präsident des Bayerischen Landes-Sportverbands und Wolfgang Kink, Erster Landesschützenmeister des Bayerischen Sportschützenbunds, diskutierten wir unter anderem darüber, wie die Integrationskraft des Sports weiter gestärkt werden kann.

Zur [Bildergalerie](#)

Die Woche in Bildern

Prof. Dr. Gerhard Waschler, Vorsitzender des Arbeitskreises Bildung und Kultus der CSU-Fraktion, empfing eine Delegation des Zunyi Normal College der Stadt Zunyi aus der chinesischen Provinz Guizhou. Bei dem Treffen diskutierten die Professorinnen und Professoren aus Fernost über das bayerische Bildungswesen im Schul- und Hochschulbereich.

Weitere Impressionen der Woche sehen Sie [hier](#)!

Rechtsgrundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Angesichts der aktuellen Situation, in der weiterhin täglich Tausende Menschen als Asylsuchende unser Land erreichen und dieses Thema die öffentlichen Diskussionen bestimmt, ist es hilfreich, sich mit den rechtlichen Grundlagen des Asylrechts zu befassen.

Zuvorderst ist hier der Art. 16 a unseres Grundgesetzes zu nennen. Er lautet:

1. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.
2. Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.
3. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, daß dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Es wird vermutet, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.
4. Die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird in den Fällen des Absatzes 3 und in anderen Fällen, die offensichtlich unbegründet sind oder als offensichtlich unbegründet gelten, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme bestehen; der Prüfungsumfang kann eingeschränkt werden und verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleiben. Das Nähere ist durch Gesetz zu bestimmen.

5. Die Absätze 1 bis 4 stehen völkerrechtlichen Verträgen von Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander und mit dritten Staaten nicht entgegen, die unter Beachtung der Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, deren Anwendung in den Vertragsstaaten sichergestellt sein muß, Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen.

Dies bedeutet: Für das Asylrecht für politisch Verfolgte gibt es keine Obergrenzen. Allerdings sind aktuell nicht einmal ein Prozent der zu uns Kommenden politisch Verfolgte im Sinne des Artikel 16 a unseres Grundgesetzes, der für einzelne Personen, nicht aber generell für Menschen aus bestimmten Regionen, etwa Bürgerkriegsgebieten, gilt.

Damit spielt die Anerkennung als Asylberechtigter nach dem Grundgesetz aktuell nur noch eine nachgeordnete Rolle. Die relativ hohe Schutzquote in Deutschland erklärt sich in erster Linie durch die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention.

Von Asylbewerbern sind deshalb die so genannten Kontingentflüchtlinge zu unterscheiden. Dies sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden.

§ 23 AufenthG eröffnet den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern die Möglichkeit anzuordnen, dass für bestimmte Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Die Anordnung kann auch die Aufnahme von Personen aus Kriegs- oder Bürgerkriegsgebieten durch eigenständige nationale Entscheidung betreffen; daneben kann ein vorübergehender Schutz gewährt werden, wenn zuvor eine entsprechende Entscheidung auf EU-Ebene getroffen wurde (§ 24 AufenthG).

Fakt ist: Kein Land der Welt duldet eine unbegrenzte Zuwanderung. In jedem Land gibt es Obergrenzen.

In diesem Zusammenhang spielen zwei weitere internationale Abkommen eine Rolle: die Dublin-Verordnung und die Schengen-Abkommen. Die Dublin-Verordnung regelt, welcher Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags innerhalb der EU zuständig ist. So soll sichergestellt werden, dass ein Antrag innerhalb der EU nur einmal geprüft werden muss. Ein Flüchtling muss in dem Staat um Asyl bitten, in dem er den EU-Raum erstmals betreten hat. Dies geschieht besonders häufig an den EU-Außengrenzen, etwa in Italien, Griechenland oder Ungarn. Tut er dies nicht und stellt den Antrag beispielsweise in Deutschland, kann er in den Staat der ersten Einreise zurückgeschickt werden - auch zwangsweise. Die Flüchtlingsfrage wurde europaweit 1990 im Dubliner Übereinkommen geregelt und 2003 durch die Dublin-Verordnung abgelöst. Inzwischen gilt die Dublin-III-Verordnung, die 2013 in Kraft trat. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Jahr 2011 werden nach Griechenland wegen der dortigen Bedingungen EU-weit keine "Dublin-Flüchtlinge" mehr zurückgeschickt. Dublin ermöglicht es den Staaten, ein Asylverfahren einzuleiten, auch wenn sie eigentlich nicht zuständig sind (sogenanntes Selbsteintrittsrecht). Das gilt etwa, wenn dem Flüchtling bei der Abschiebung besondere Härten drohen. Davon hat Deutschland zuletzt etwa bei Ankommenden aus Syrien Gebrauch gemacht.

Das Bundesinnenministerium interpretiert dies aber nicht als Aussetzung der Dublin-Verordnung. Es handele sich lediglich um eine Leitlinie des Bundesamts, syrische Flüchtlinge aus humanitären Gründen nicht mehr in andere EU-Staaten zurückzuschicken. Die Leitlinie sei die freiwillige Aus-

nahme von der Regel, die beibehalten werde. Wie lange diese Ausnahme gelten soll, stehe nicht fest.

Die so genannten Schengen-Abkommen spielen bei der Betrachtung dieser Frage ebenfalls eine Rolle: Während innerhalb des Schengen-Gebietes die Personenkontrollen bis auf Stichproben hinter den Landesgrenzen weggefallen sind, werden Personen an den Außengrenzen zu Drittstaaten nach einem einheitlichen Standard kontrolliert. Dazu wurde das Schengener Informationssystem (SIS; ein elektronischer Fahndungsverbund) geschaffen und einheitliche Einreisevoraussetzungen für Drittausländer festgelegt. Daher ist an jedem Punkt der Schengen-Außengrenze die Einreise zu verweigern, wenn kein Schengen-Visum vorhanden ist oder aus anderen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Schengen-Staates festgestellt wird.

Ist ein sogenanntes einheitliches Schengen-Visum von einem Mitgliedstaat erteilt worden, besteht Reisefreiheit für einen Kurzaufenthalt in allen Schengenstaaten. Auch die Inhaber eines Aufenthaltstitels eines Schengenstaates genießen Reisefreiheit in den anderen Mitgliedstaaten.

Das Schengen-System beinhaltet ferner unter anderem Aufenthaltsverbote für den gesamten Schengen-Raum. Diese Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im SIS beruhen auf einer nationalen Entscheidung wie beispielsweise der deutschen Wiedereinreiseperrre nach Ausweisung oder Abschiebung. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass Straftäter, die aus einem Schengen-Staat wegen einer dauerhaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit fernzuhalten sind, grundsätzlich auch in den anderen Ländern unerwünschte Personen sind.

Deshalb habe ich gefordert, dass das geltende Recht – die Dublin-Verordnung und die Schengen-Abkommen – wieder vollumfänglich angewandt werden.

Eine letzte Information zu diesem Themenkomplex:

Für Einreisen auf dem Luftweg gilt nach § 18a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) im Falle einer Asylbeantragung ein Sonderverfahren, das so genannte "Flughafenverfahren", das die Grundlage für die aktuelle Idee der „Transitzonen“ an den Binnengrenzen ist.

Hier wird das Asylverfahren vor der Entscheidung des Bundesgrenzschutzes über die Gestattung der Einreise des Flüchtlings – also noch im Transitbereich – durchgeführt, wenn die Person keine oder gefälschte Ausweispapiere mit sich führt oder aus einem sicheren Herkunftsland kommt.

Lehnt das Bundesamt den Asylantrag innerhalb von zwei Tagen als offensichtlich unbegründet ab, wird dem Antragsteller die Einreise verweigert.

In diesem Fall wird dem Asylbewerber die Möglichkeit angeboten, eine Beratung durch einen Rechtsanwalt über die Erfolgsaussichten eines etwaigen Rechtsmittels zu erhalten. Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist innerhalb von drei Tagen beim Verwaltungsgericht zu stellen.

Die Einreise ist zu gestatten, wenn das Gericht nicht innerhalb von 14 Tagen über den Eilantrag entschieden hat. Dies ergibt für das Flughafenverfahren eine Frist von 19 Tagen. Der Antragsteller bleibt im Transitbereich des Flughafens bis zur gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren und wird bei einer negativen Gerichtsentscheidung direkt wieder abgeschoben.

Voraussetzung für die Durchführung eines Flughafenverfahrens ist, dass die Unterbringung auf dem Flughafengelände möglich ist. Das Flughafenverfahren wird an den Flughäfen Berlin-Schönefeld, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg und München durchgeführt.

Es ist die Forderung der CSU, dass derartige Transitzonen nun auch an den Binnengrenzen der Europäischen Union eingerichtet werden.

CSU stärkt Gesundheitspolitik vor Ort

Nach dem Motto "gemeinsam mehr erreichen" wurde am 13.10.2015 unter Beteiligung der CSU-Kreisverbände Dachau und Fürstfeldbruck der Gesundheitspolitische Arbeitskreis (GPA) Dachau-Fürstfeldbruck gegründet. Der Einladung der beiden CSU-Kreisvorsitzenden Bernhard Seidenath, MdL, und Thomas Karmasin, folgten zahlreiche Interessierte um den ersten GPA-Kreisvorstand zu wählen. Den Kreisvorsitz übernimmt Stefan Ulrich Klose aus Moorenweis, Landkreis Fürstfeldbruck. zur stellvertretenden Kreisvorsitzenden wurde Karin König aus Dachau gewählt. Schriftführer ist Maximilian Maierhofer aus Oberschweinbach. das Amt des Schatzmeisters ging an Dr. Hans-Joachim Lutz, Germering. Den Vorstand komplettieren Anneliese Kowatsch, Petershausen, Ralf Leffler, Dachau, Uta Lucht, Oberschweinbach, Ingeborg Rolle, Mammendorf, Bernd Wanka, Karlsfeld sowie Dr. Alexander Wiedemann aus Eichenau. Kassenprüferinnen sind Janda Buck aus Schwabhausen sowie Gabriele Dietrich aus Egenhofen.

Ziel des neuen GPA ist es, alles in der Gesundheits- und Pflegepolitik Interessierten ein Forum für den Austausch zu gesundheitspolitischen Themen zu geben, eine Möglichkeit zur Begegnung mit den verschiedenen Akteuren des Gesundheitswesens zu schaffen und dabei mitzuhelfen, für die Menschen in den Landkreisen Dachau und Fürstfeldbruck eine gute , wohnortnahe und zukunftsfeste gesundheitliche und pflegerische Versorgung zu erhalten.

Bereits am 12.11.2015 um 19:30 Uhr findet im Gasthof Groß in Bergkirchen die erste Veranstaltung statt. Schwerpunkt ist dabei die Situation der Apotheker im Rahmen der Arzneimittelversorgung. Vertreter von gesetzlichen und privaten Krankenkassen werden dabei im Gespräch mit Apothekern Probleme und Lösungsansätze diskutieren. Dazu sind alle Interessierten herzlich eingeladen

Zahl der Woche: 6

Das bayerische Programm "Gesundheitsregionen plus" ist ein großer Erfolg. Fünf weitere bayerische Landkreise und eine kreisfreie Stadt bekamen am Mittwoch in Nürnberg die entsprechenden Förderbescheide überreicht. Ziel des Förderprogramms ist es, die Akteure vor Ort in Gesundheitsfragen besser zu vernetzen.

Das Bayerische Gesundheitsministerium fördert Landkreise und kreisfreie Städte, die "Gesundheitsregionen plus" bilden, bis Ende 2019 mit bis zu 250.000 Euro je Region. Die Förderbescheide gingen diesmal an den Landkreis Berchtesgadener Land, den Landkreis Cham, den Landkreis Donau-Ries, den Landkreis Ebersberg, die Stadt Fürth und den Landkreis Roth.

Weitere Infos zur Förderung finden Sie [hier](#).